



SATZUNG

Österreichischer Dobermann Klub (ÖDK)

Ortsgruppe Tiroler Dobermann Klub (TDK)

SATZUNG

Österreichischer Dobermann Klub (ÖDK)

Ortsgruppe Tiroler Dobermann Klub (TDK)

**Beschlossen in der ordentlichen Versammlung des ÖDK
OG Tiroler Dobermann Klub am 15.04.2025**

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

ÖDK = Österreichischer Dobermann Klub

OG = Ortsgruppe

ÖKV = Österreichischer Kynologenverband

TDK = Tiroler Dobermann Klub

INHALTSVERZEICHNISS

- § 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes
- § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Die Vollversammlung
- § 13 Die Leitung
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsmitglieder
- § 15 Die Rechnungs- (Kassa) Prüfer
- § 16 Die Schlichtungseinrichtung
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung
- § 19 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Zusammensetzung

- § Die OG Tiroler Dobermann Klub führt den Namen **“Österreichischer Dobermann Klub, Ortsgruppe Tiroler Dobermann Klub (TDK),”** und hat ihren Sitz in **A-6380 Sankt Johann** in Tirol. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol sowie die angrenzenden Bundesländer (Hauptklubsatzung § 6 Abs.1).
- § Die OG ist ein Zweigverein des ÖDK, der wiederum eine Verbandskörperschaft des ÖKV ist. Die OG anerkennt grundsätzlich die Satzung des ÖDK, wenn diese nicht gegen die Bestimmungen der OG Tiroler Dobermann Klub Satzung ist.
- § Die OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) haftet keinesfalls mit ihrem Vermögen und Besitz gegenüber dem ÖDK Hauptklub und seinen finanziellen Angelegenheiten, auch nicht bei Auflösung des Hauptklubs.

4. Die OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) besteht aus Einzelmitglieder und wird im Vorstand und in der General-Versammlung des Hauptklubs durch Delegierte nach einem in der Satzung des Hauptklubs geregelten Schlüssel vertreten (Hauptklubsatzung § 6, Abs. 9 und 9a).

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der aus der Mensch-Tier- Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund in besonderen die Hunderasse Dobermann betreffen. Diese gemeinnützige Aufgabe wird erfüllt durch;
 - a. Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, im besonderen im Hinblick auf den Dobermann
 - b. Wahrung aller Bezugshabenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
 - c. Weitergabe gesicherter Erkenntnisse
 - d. Vertiefung übergeordneter Interessen in der Mensch-Hund-Beziehung (Fairness, Tierschutz u. ä.)
 - e. Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Belangen
 - f. Ausbildung und Erziehung von Hunden
2. Die Führung des Vereines beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 u. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Erteilung von Rat und Hilfe bei Ausbildung, Behandlung und Aufzucht von Hunden im besonderen der Rasse Dobermann
 - b. Abhaltung von Abrichte- und Ausbildungskursen für Hundeführer aller Rassen, Ausrichtung von Leistungsprüfungen, Ausstellungen, Schauen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen und Vorführungen (hingewiesen wird diesbezüglich auf die Hauptklubsatzung)
 - c. Abhaltung von Mitgliederversammlungen, Klubabenden, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeiten für die Bestrebungen des Vereines zur Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung
 - d. Schriftverkehr mit Behörden, Medien, kynologischen Vereinen und sonstigen Stellen
 - e. Vergabe von Ehrenzeichen und Ehrenpreisen, Belobigungen und Anerkennungen für Verdienste um den Verein
3. Als materielle Mittel dienen:
 - a. die Mitgliedsbeiträge
 - b. allfällige sonst einzuhebende Gebühren
 - c. Einnahmen aus kynologischen Veranstaltungen und Kursen
 - d. Geldspenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - e. Besitzstand und Inventar
4. Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder der Ortsgruppe haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen, auch dann nicht, wenn sie aus welchen Gründen immer, aus dem Verein ausscheiden.

5. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Klubs ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Obmannes

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der OG gliedern sich in ordentliche, Ehrenmitglieder und Ehrenobmann
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung, Übertrittserklärung) von der OG aufgenommen wurden und den satzungsgemäßen Jahresbeitrag leisten. Sie haben alle Rechte und Pflichten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste von der OG-Vollversammlung über Antrag der OG-Leitung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
4. Zum Ehrenobmann kann nur ein Obmann der OG von der OG-Vollversammlung über Antrag der OG-Leitung ernannt werden, wenn er nach zehn Jahren oder länger aus der OG-Leitung ausscheidet. Der Ehrenobmann ist von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ansuchen um Aufnahme in die OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift und Geburtsdatum an die OG-Leitung lt. Beitrittserklärung zu richten. Dem Mitgliedswerber ist auf Verlangen eine Satzung auszufolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die OG-Leitung
3. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der OG-Leitung abgewiesen werden. Gegen diese Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig
4. Die von der OG-Leitung aufgenommenen Mitglieder können im offiziellen Vereinsorgan veröffentlicht werden. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Vorstand des Hauptklubs. Erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr wird die Mitgliedschaft wirksam.
5. Der Eintritt eines von einer OG ausgeschlossenen Mitgliedes in eine andere OG ist an die Zustimmung des Vorstandes gebunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Freiwilligen Austritt: Dieser kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes bis spätestens 1.12. jeden Jahres an die zuständige OG-Leitung zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 1.12. ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen.

3. Streichung von der Mitgliederliste: Die Streichung erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch Beschluss der OG-Leitung. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist kein Rechtsmittel zulässig.
4. Ausschluss aus der OG:
 - (1) Vereinsstrafen
 - a. Verwarnung unter Ausschlussandrohung
 - b. Zeitweiliger Ausschluss von mind.1 bis 3 Jahren
 - c. Dauernder Ausschluss
 - d. Die Aberkennung der Fähigkeit, Ämter im ÖDK zu bekleiden, entweder auf eine Bestimmte Zeit oder auf die Dauer der Mitgliedschaft.
 - (2) Die OG-Leitung ist für das Ausschlussverfahren zuständig. Ein Einspruch kann über den Vorstand des Hauptklubs erfolgen.
 - (3) Ausschlussgründe
 - a. Vereinschädigendes Verhalten (auch Internet und Homepage) Hinsicht OG und ÖDK
 - b. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen
 - c. Dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereins-mitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen
 - d. Ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern
 - e. Haltlose leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes
 - f. Unzukömmlichkeiten beim Hundeverkauf und Ankauf sowie bei der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung
 - g. Ehrlose Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereines
 - h. Nichtbefolgung von Anweisung der OG-Leitung und Zuwiderhandlung gegen deren Beschlüsse
 - i. Tierquälerei, unsachmäßiger Haltung oder Beförderung von Hunden.
 - (4) Ausschlussverfahren
 - a. Der Ausschluss erfolgt durch die OG TDK-Leitung, welcher zu begründen ist.
 - b. Dieser Beschluss ist dem Vorstand des Hauptklubs zu übermitteln.
 - c. Ein Einspruch ist lt. Hauptklub-Satzung zulässig und die Vorgangsweise lt. Satzung des Hauptklubs einzuhalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder haben jährlich bis 31.1. den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und die Beitrittsgebühr wird von der Generalversammlung des Hauptklubs festgesetzt (§ 18 Abs.9 der Hauptsatzung).

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen, Ehrenmitglieder und Ehrenobmann sind in der OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
2. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an Klubveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) nach Absprache mit dem Obmann in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung des Vereines. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag und UH-Beitrag (ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenobmann) bis zum 31.1 zu entrichten.
2. Die Mitglieder der OG sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen der OG-Leitung Folge zu leisten.
3. Die OG Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung zur automatisations-unterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖDK überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

§ 11 Organe der OG

Die Organe der OG sind:

1. Vollversammlung
2. Die Leitung
3. Die Rechnungs-(Kassa) Prüfer
4. Die Schlichtungsstelle (Einrichtung)

§ 12 Die Vollversammlung und deren Aufgaben

1. Die ordentliche OG Vollversammlung ist jährlich bis spätestens 31.Jänner durchzuführen. Stimmvollmachten sind unzulässig.
2. Der Obmann hat die Vollversammlung unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand des Hauptklubs mindestens vier Wochen vor Durchführung der OG Vollversammlung einzuberufen.
3. Außerordentliche Vollversammlungen können von der Leitung nach Bedarf und müssen wenn mindestens ein Zehntel der OG-Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Angabe von Gründen sie verlangt, binnen vier Wochen einberufen werden.
4. Die ordentliche und die außerordentliche Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der OG Mitglieder anwesend ist.
5. Ist die Vollversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit der selben Tagesordnung die Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen, die der Außerordentlichen nach Bedarf:
 - a. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
 - b. Den Rechenschaftsberichten

- c. Den Kassabericht
 - d. Den Bericht der Kassa- (Rechnungs-) Prüfer sowie Entlastung der Leitung und des Kassiers
 - e. Wahl des Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer und Beiräte für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl für alle Funktionäre ist möglich.
 - f. Wahl zweier Kasse-Prüfer (Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl möglich.
 - g. Freie Anträge der Mitglieder, die mindestens acht Tage vor Durchführung der Vollversammlung der Leitung schriftlich vorliegen müssen.
 - h. Ernennung von Ehrenobmann, Ehrenmitgliedern, Ehrungen und Auszeichnungen.
 - i. Allfälliges
8. Wahlvorschläge sind bis spätestens 28 Tage vor Durchführung der OG Vollversammlung bei der OG Leitung schriftlich einzubringen.
 9. Die Wahl der Funktionäre ist im Sinne nach § 19 (Wahlordnung) durchzuführen.

§ 13 Die Ortsgruppenleitung

1. Die OG Leitung führt die Geschäfte der OG. Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die OG Leitung besteht aus:
 - a. dem Obmann
 - b. dem Obmannstellvertreter
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. einer dem Umfang der OG angepassten Anzahl von Beisitzern (1 bis höchstens 4)
3. Die OG Leitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte oder mindestens drei der Leitungsmitglieder, unter diesen Obmann oder Obmannstellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse der OG Leitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann oder sein Stellvertreter.
4. Die OG Leitung ist berechtigt OG Mitglieder in die OG Leitung zu kooptieren.
5. Die OG Leitung setzt die Delegierten für den Vorstand und für die Generalversammlung (Delegiertenversammlung) fest. Die dazu entsendende Delegierten Anzahl ist in den Hauptklubsatzungen geregelt (§ 6 Abs. 9 u. 9a)
6. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Wiederwahl ist möglich) erlischt die Funktion eines Leitungsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung mit Zweidrittelmehrheit der OG Leitung.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte der OG. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen OG Mitgliedern und OG bedürfen der Zustimmung eines anderen Leitungsmitgliedes.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder der Leitung fallen, selbständige

Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Leitungsorgan.

4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in der Leitung.
5. Die Besorgung aller Geschäfte, die nicht satzungsgemäß der Mitgliedervollversammlung vorbehalten oder einem anderen Leitungsorgan zugewiesen sind, ist der Obmann zuständig (Generalklausel).
6. Alle angeführten Punkte des Obmann von 1-5 dessen Obliegenheiten gehen bei Verhinderung des Obmann auf dessen Stellvertreter über.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und der Leitung. Außerdem ist er für die laufende Korrespondenz nach Weisung des Obmann zuständig und fertigt mit diesem die Schriftstücke.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der OG verantwortlich und hat jene Schriftstücke und Geldanweisungen gemeinsam mit dem Obmann zu fertigen.
9. Alle Tätigkeiten für die OG werden ehrenamtlich ausgeübt, im Vereinsinteresse getätigte Auslagen mit den entsprechenden Belegen werden über Beschluss der OG-Leitung aus Vereinsmitteln ersetzt.

§ 15 Rechnungs- (Kassa-) Prüfer

1. Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung sowie der Geld- und Vermögensgebarung der OG.
2. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung über Vorschlag der Leitung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Vermögensgebarung zu prüfen und über das Ergebnis in der Vollversammlung zu berichten und den Entlastungsantrag für die Leitung und den Kassier zu stellen.
4. Auf begründetes schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Wochen eine Leitungssitzung einberufen werden.

§ 16 Schlichtungsstelle (Einrichtung)

1. Zur Schlichtung von allen aus der OG Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten ist die OG Schlichtungsstelle berufen. Diese setzt sich aus drei ordentlichen OG Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Leitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle ist vom Obmann der OG zu bestellen.
Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Vollversammlung - angehören.
2. Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung innerhalb kürzester Zeit nach Gewährung gegenseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und ist in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden.

3. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zur Ahndung von Vergehen von allen Mitgliedern des ÖDK sind in § 26 der Hauptklubsatzung geregelt.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung über Antrag.
 - a. der OG Mitglieder
Anträge auf Änderungen der Satzung müssen mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterfertigt sein und müssen spätestens vier Wochen vor Durchführung der Vollversammlung bei der Leitung eingebracht werden.
 - b. der OG Leitung
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung der OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung entscheiden.
2. Die Vollversammlung ist mindestens vier Wochen vor Durchführung durch den Obmann im Einvernehmen mit der Leitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder persönlich anwesend sind.
4. Der Beschluss der Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
5. Ist die Vollversammlung zum angesetzten Termin nicht Beschlussfähig, so ist vom Obmann im Einvernehmen mit der Leitung eine neue Vollversammlung zu einem späteren, vom Obmann bestimmten Termin, mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Vollversammlung trifft bei Auflösung den Beschluss über das vorhandene Gesamtvermögen der OG, dass einem anderen Verein oder Vereinigung mit ähnlichen Zweck und Interessen im Bereich der Kynologie hinsichtlich Mensch-Hunde-Beziehung und Hundeerziehung das Gesamtvermögen zu übertragen ist. Diese Auflösungsbestimmung über das Gesamtvermögen der OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) gilt auch bei Auflösung des Hauptklubs oder durch Bescheid der Vereinsbehörde.
7. Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem letzten Obmann als Liquidator.

§ 19 Schluss und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Vereinswesen 2002, an die Satzung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und an die ÖDK-Hauptklubsatzung angepasst.

2. Die vorliegende Satzung wurde in der Vollversammlung der OG Tiroler Dobermann Klub (TDK) am **15.04.2025** beschlossen und tritt bei Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde mit Bescheid vom in Kraft.